Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5627**

16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Änderungsantrag

der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/5621 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 40 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

   ‚b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Der Aufenthaltstitel erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 7, wenn der Ausländer unfreiwillig an der rechtzeitigen Wiedereinreise gehindert wird und er innerhalb eines Monats nach Wegfall des ihn hindernden Umstandes wieder einreist.“‘

2. Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

Berlin, den 13. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

§ 51 Abs. 1 Nr. 7 des geltenden Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sieht vor, dass die Aufenthaltsgenehmigung eines Ausländers, der aus Deutschland ausgereist ist und nicht innerhalb der in der Vorschrift vorgesehen 6-Monats-Frist zurückkehrt, grundsätzlich erlischt. Die Änderung sieht eine Härtefallregelung für solche Fälle vor, in denen die vorgesehene 6-Monats-Frist verstrichen ist, der betreffende Ausländer aber den Willen jedoch keine Möglichkeit besaß, innerhalb der Frist nach Deutschland zurückzukehren oder einen Antrag auf Verlängerung der Frist zu stellen. Ein solcher kann beispielsweise vorliegen, wenn der Ausländer im Ausland gegen seinen Willen festgehalten wird.

Ein Beispiel aus der Praxis, in dem die Schwächen der jetzigen Regelung deutlich wurden, stellt der „Fall Murat Kurnaz“ dar. Murat Kurnaz, ein in Deutschland geborener türkischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Bremen, wurde während eines Auslandsaufenthalts auf dem Weg zu seinem Rückflug nach Deutschland in Pakistan verhaftet und an US-Militärbehörden übergeben, die ihn in einem Gefangenenlager in Kandahar/Afghanistan inhaftierten. Einige Monate später wurde Murat Kurnaz nach Guantánamo verlegt. Murat Kurnaz war aufgrund seiner Inhaftierung nicht in der Lage, rechtzeitig einzureisen oder einen Antrag auf Verlängerung der 6-Monats-Frist und seiner Aufenthaltsgenehmigung zu stellen. Erst nach mehr als fünf Jahren Haft kam Murat Kurnaz wieder frei. Das Bundesministerium des Innern vertrat die Auffassung, die Aufenthaltsgenehmigung des Murat Kurnaz sei von Gesetzes wegen nach dem damals geltenden § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG (heute § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) erloschen, da dieser nicht innerhalb der 6-Monats-Frist wieder eingereist war. Dieser Auffassung schlossen sich die Bremer Innenbehörden an. Für das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Ausländergesetzes komme es nicht auf den Grund der Ausreise oder ein etwaiges Verschulden des Betroffenen an der Dauer der Abwesenheit an. Es sei unbeachtlich, dass Murat Kurnaz praktisch keine Möglichkeit einer fristgerechten Rückkehr hatte. Durch diese Entscheidung wäre Murat Kurnaz aber aus rein formalen Gründen sein Lebensmittelpunkt entzogen worden. Das Verwaltungsgericht Bremen folgte der Auffassung der Bremer Innenbehörden nicht und stellte fest, dass die Aufenthaltsgenehmigung des Murat Kurnaz nicht erloschen sei.

Die in einer solchen Fallgestaltung bestehende Rechtsunsicherheit und mögliche unangemessene Härten werden durch die Aufnahme der eng formulierten Härtefallklausel beseitigt. Die einmonatige Karenzzeit zwischen Wegfall des hindernden Umstandes und der Wiedereinreise ist erforderlich und angemessen. Die Wiedereinreise kann möglicherweise einen bürokratischen Vorlauf haben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333